

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14.12. 2022

Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Teilrevisionen der verschiedenen Verordnungen.

Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 38 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie des Bundes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die verstärkte Bereitstellung von grossen Mengen an erneuerbarer Energie unabdingbar. Dies bedingt deutliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen.

Zu den einzelnen Positionen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die neu vorgesehene Ausnahmeregelung, dass auch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 300 kWBr mit einem Investitionsbeitrag unterstützt werden, wenn sie ökologisch

saniert wurden oder werden, wird von der aeesuisse ausdrücklich begrüsst. Die Anpassung ist von zentraler Bedeutung für eine Deblockade von Sanierungsprojekten und für die Nutzung von Synergieeffekten.

Aus Sicht der aeesuisse ist jedoch ebenfalls wichtig, dass Wasserkraftwerke ohne Sanierungsbedarf nach Artikel 83a GSchG oder Artikel 10 BGF, die somit aus Sicht der Fischwanderung, Geschiebedurchgängigkeit und Schwall-Sunk-unproblematisch sind, von der Untergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 EnG ausgenommen werden.

Änderungsantrag

Art. 9 Absatz 2

c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, **oder bei denen im Rahmen des Verfahrens kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde**, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Betreffend Art. 15 Absatz 1^{bis} bevorzugt die aeesuisse Variante 1 mit einer wöchentlichen Berechnung. Der Grund liegt darin, dass die Kleinwasserkraft im Zusammenhang mit vermehrten Niederschlägen und Schmelzperioden im Winterhalbjahr tendenziell mehr produziert als durchschnittlich. Diese Zunahme der wichtigen Winterproduktion bei gleichzeitig tendenziell höheren Strommarktpreisen dürfte mit Variante 1 besser entschädigt werden als mit Variante 2.

Weiter begrüsst die aeesuisse ausdrücklich die unter Art. 26 vorgesehene Anpassung, die es ermöglicht, dass die Ausgleichsenergiepreise künftig variabel ins Bewirtschaftungsentgelt einfließen. Eine Koppelung des Bewirtschaftungsentgelts an den Strompreis ist sinnvoll. Die aktuell geltende Regelung mit preislich fixierten Bewirtschaftungsentgelten für jede Technologie stellt die Stromvermarkter und Stromproduzenten angesichts der volatilen Marktsituation vor grosse Herausforderungen. In der aktuellen Situation mit den präzedenzlos hohen Kosten für Ausgleichsenergie kann das Bewirtschaftungsentgelt die Kosten für Vermarktung und Abgeltung der benötigten Ausgleichsenergie in der Regel nicht decken. Erste Stromvermarkter kündigen bereits heute die Verträge mit ihren Produzenten, wobei in neu abgeschlossenen Verträgen die Kosten für Ausgleichsenergie an die Produzenten überwältigt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie infrage gestellt. Eine Neuaufstellung des Bewirtschaftungsentgelts dürfte hingegen den Vorteil haben, dass längerfristige Verträge zwischen Vermarkter und Stromproduzent denkbar werden und die Investitionssicherheit verbessert wird.

Zu den einzelnen Positionen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die aeesuisse begrüsst die Umstellung auf eine quartalsscharfe Ausstellung der Herkunftsnachweise ausdrücklich, auch wenn dies im Sommerhalbjahr unter Umständen zu Mindererträgen für Besitzer von PV-Anlagen führen kann. Die Umstellung führt jedoch zu Marktsignalen in Richtung einer erhöhten Winterproduktion, was unter anderem auch einen Anreiz für die Installation von Fassadenanlagen schaffen kann.

Zu den einzelnen Positionen der der Rohrleitungsverordnung (RLV)

Die aeesuisse begrüsst die in Art. 1 vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff. Zur Erreichung der Klimaziele wird auch Wasserstoff aus erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle spielen. «Grüner» Wasserstoff kann als flexibler Energieträger erneuerbare Energien in allen Sektoren nutzbar machen und so die Sektorenkopplung als zentrales Element einer dekarbonisierten Energiewirtschaft ermöglichen. Insbesondere in den schwer zu dekarbonisierenden Sektoren wie Langstrecken-, Schwer-, Flug- und Schiffsverkehr sowie in der Industrie hat Wasserstoff ein beachtliches Potenzial.

Um den Aufbau des Wasserstoffmarktes in der Schweiz sicherzustellen und die nötigen Importe von Wasserstoff respektive von synthetischen Gasen bewältigen zu können, ist ein flächendeckendes Wasserstoff-Vertriebsnetz inklusive Tankstellen anzustreben. Dabei soll die bereits bestehende Infrastruktur möglichst genutzt werden. Der Bund wird dazu die nötigen Rahmenbedingungen schaffen müssen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff ist dabei nur der erste Schritt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer